



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

60/10 Beantwortung des Postulates Luzius Hafen, Monique Frey, Karin Saturnino und Hanspeter Herger namens der SP/Grüne Fraktion betreffend Eingliederung statt Rente

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulates

Die Sanierung der IV läuft auf Hochtouren und ohne Rücksicht auf Verluste. Was der Nationalrat in der Wintersession mit der 6. IV-Revision beschlossen hat, wird erhebliche Konsequenzen auf den Finanzhaushalt der Gemeinden haben. Erklärtes Ziel der 6. IV-Revision ist es, eine ganze Kategorie von Behinderten potenziell von Leistungen der IV auszuschliessen. Geplant wird der Abbau von 16'000 bis 17'000 laufenden Renten.

Dabei ist schon im Rahmen der 4. und 5. IV-Revision die Schraube massiv angezogen worden, die Zahl der Neurentner hat sich in den letzten 10 Jahren praktisch halbiert. Unter die Räder gekommen sind jetzt schon viele offensichtlich arbeitsunfähige und nicht wieder eingliederbare Personen. Diese Personen haben ein hohes Potential bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und damit bei den Gemeinden zu landen.

Alles spricht von Eingliederung statt Rente und das wäre in der Tat sehr begrüssenswert. Nur stehen keine entsprechenden Arbeitsplätze zur Verfügung. Denn man will in der Wirtschaft den Fünfer und das Weggli: Um „wettbewerbsfähig“ zu bleiben, kann man nur 110 % leistungsfähige Mitarbeitende gebrauchen. Für die anderen, die dem Produktivitätsdruck nicht mehr gewachsen sind, will man aber auch nicht zahlen. Sie sollen für sich selber sorgen und die Behinderten allein sollen die IV sanieren. Die Freiwilligkeit funktioniert offensichtlich nicht, der Nationalrat hat aber dennoch die einzig wirksame Massnahme, eine – sehr gemässigte - Quote abgelehnt.

Die nicht vermittelbaren gesundheitlich beeinträchtigten Menschen werden in grosser und wachsender Zahl bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinden landen. Die Gemeinden sind deshalb aufgerufen, sich einerseits zu Wort zu melden und auf diese drohende Entwicklung aufmerksam zu machen. Andererseits sind sie aber auch gefordert, Arbeitsplätze zu schaffen für gesundheitlich nicht voll leistungsfähige Personen. Sie sollen mit gutem Beispiel vorangehen und selber Erfahrungen machen mit der Eingliederung, resp. dem Arbeitsplatzersatz von gesundheitlich angeschlagenen Personen.

Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf,

- Sich in die Diskussion um die 6. IV-Revision einzuschalten und auf die Konsequenzen der Streichung von langjährigen Renten aufmerksam zu machen.
- Mit der IV-Stelle Luzern eine enge Zusammenarbeit zu suchen, um bei allen Neubesetzungen von Stellen zu prüfen, ob sie nicht mit gesundheitlich beeinträchtigten Personen besetzt werden können. Resp. die Arbeitsstellen von Personen mit gesundheitlichen Problemen zu erhalten.
- Innerhalb von fünf Jahren das Ziel zu erreichen, 2 % der gesamten vorhandenen Stellenprozente mit gesundheitlich beeinträchtigten Personen besetzt zu haben (Erhalt von Arbeitsstellen oder Neubesetzungen).

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Die 6. IV-Revision im Überblick

Seit Mitte der 90er-Jahre verschlechterte sich die finanzielle Situation der Invalidenversicherung zunehmend. Seit 2006 konnte das jährliche Defizit auf hohem Niveau stabilisiert werden. Per 2010 wies die IV ein Defizit von rund 1 Milliarde Franken und Schulden bei der AHV von rund 15 Milliarden Franken aus. Bundesrat und Parlament verfolgten einen Sanierungsplan in drei Schritten:

1. Schritt: **Defizit stabilisieren:** Mit der 4. und 5. IV-Revision (in Kraft seit 2004 / 2008), wurde das jährlich steigende Defizit stabilisiert, so dass das Schuldenwachstum gebremst werden konnte. Abnahme der Renten seit 2003 um rund 47 %.
2. Schritt: **Defizit vorübergehend eliminiert, Schuldenspirale gestoppt:** Am 27. September 2009 haben Volk und Stände den 2. Schritt des Sanierungsprogramms angenommen. Mit der befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer wird das Defizit der IV vorübergehend beseitigt. Damit wachsen die Schulden der IV nicht mehr weiter an, und ihre Rechnung kann von der AHV getrennt werden. Der 2. Schritt erlaubt es, die Massnahmen der 6. IV-Revision sozial vertretbar umzusetzen.
3. Schritt: **Rechnung nachhaltig ausgeglichen und Schulden zurück bezahlt:** Während der Übergangsphase der Zusatzfinanzierung wird die IV mit der 6. IV-Revision mit Sparmassnahmen, Massnahmen zur weiteren Verstärkung der Eingliederung und Systemanpassungen zur Eliminierung von Fehlanreizen saniert, damit rechtzeitig mit dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung die Grundlage für eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung gelegt ist und damit die Schulden abgebaut werden können.

Der Bundesrat hat die 6. IV-Revision in zwei Massnahmenpakete aufgeteilt:

- Die IV-Revision 6a, welche rasch umgesetzt wird, damit sich die Massnahmen möglichst schnell, nämlich ab dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung, voll auswirken. Dieser erste Teil ist vom Parlament am 18. März 2011 verabschiedet worden und ist auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten.
- Die IV-Revision 6b - mit weniger rasch umsetzbaren Massnahmen - soll auf 2015 in Kraft gesetzt werden. Dieses zweite Massnahmenpaket hat der Bundesrat am 13. Mai 2011 zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Die IV-Revision 6a

Die IV-Revision 6a richtet sich nach dem übergeordneten Ziel der Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung aus, wie dies zuvor bereits die 4. und 5. IV-Revision getan haben. Sie legt ein Schwergewicht darauf, die insbesondere mit der 5. IV-Revision aufgenommenen Anstrengungen zu erweitern und zu verstärken, damit Menschen, die bereits eine IV-Rente beziehen, so weit als möglich wieder eingegliedert werden können. Daneben soll ein neuer Finanzierungsmechanismus die Kostenwahrheit im Finanzhaushalt der IV bringen. Mit dem neuen Finanzierungsmechanismus wird der Bundesbeitrag an die IV nicht mehr in Prozenten der IV-Ausgaben festgelegt, sondern in Abhängigkeit vom Gang der Wirtschaft. Dies bewirkt, dass die IV im Gegensatz zu heute voll von den Einsparungen profitiert, die sie erzielt. Im Weiteren sollen mit mehr Wettbewerb bei den Hilfsmitteln Kosteneinsparungen realisiert werden. Zu guter Letzt wird mit einem Assistenzbeitrag eine neue Leistung für Menschen mit Behinderungen eingeführt.

Die IV-Revision 6b

Die vom Bundesrat verabschiedete Revision 6b vollendet die Sanierung der IV. Nebst ausgeglichener Rechnung ermöglicht sie es auch, bis 2025 die Schulden der IV beim AHV-Fonds vollständig zurück zu zahlen. Auch dieses zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision baut auf dem mit der 5. IV-Revision neu verankerten Prinzip „Eingliederung vor Rente“. Die Massnahmen verstärken das Instrumentarium der IV zur Eingliederung und Prävention von Invalidität und nehmen Systemanpassungen vor, um bestehende Fehlanreize zu eliminieren. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- Schaffung von Arbeitsanreizen durch ein stufenloses Rentensystem in der IV und der beruflichen Vorsorge anstelle von vier fixen Rentenstufen, ganze Rente grundsätzlich ab 80 % Invaliditätsgrad statt ab 70 %, Besitzstand für 55-jährige und ältere Versicherte bleibt gewahrt.
- Erweiterung und flexiblere Ausgestaltung der mit der 5. IV-Revision eingeführten neuen Eingliederungsmassnahmen, Verstärkung der Prävention durch intensivierete Beratung von Versicherten und Arbeitgebenden, ausgerichtet insbesondere auf psychisch Behinderte.
- Neue Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern: 30 % einer Invalidenrente pro Kind statt wie bisher 40 % (Übergangsfrist für bereits laufende Renten von 3 Jahren).

- Begrenzung der Übernahme von Reisekosten auf behinderungsbedingte und aufgrund einer Eingliederungsmassnahme effektiv notwendige Kosten.
- Modalitäten zum vollständigen Abbau der IV-Schulden bei der AHV.
- Interventionsmechanismus zur Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Rechnung der IV.

2. Die Forderungen des Postulates

Grundsätzliches

Die Invalidenversicherung ist Teil des eidgenössischen Sozialversicherungsgesetzes und liegt somit im Kompetenzbereich des Bundes. Gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sorgt der Bund für die Einrichtung kantonaler IV-Stellen. Somit werden die Kantone mit der Organisation und der Durchführung der Massnahmen der IV beauftragt. Im Verfahren betreffend IV-Renten und die Wiedereingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt sind für die Gemeinden von Gesetzes wegen keine Kompetenzen und Zuständigkeiten vorgesehen. Die Gemeinden haben im Bereich der IV keine Aufgaben zu erfüllen. Dennoch kann hier unmissverständlich festgehalten werden, dass der Gemeinderat den Grundsatz der Eingliederung statt Rente begrüsst und im Rahmen seiner Möglichkeiten natürlich auch unterstützt.

Zu den Forderungen der Postulanten

Die grundsätzlichen Diskussionen über die Ausgestaltung der IV finden auf Bundesebene statt. Die Städteinitiative, welche grosse Städte wie Zürich, Basel, Bern oder Luzern vertritt, ist in der Diskussion um die 6. IV-Revision sehr aktiv. Zudem besteht eine interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der IV, Arbeitslosenversicherung/RAV und Sozialhilfe beim Kanton. Somit sind die Gemeinden in die Meinungsfindungsprozesse nicht miteinbezogen. Es macht daher wenig Sinn, wenn sich zusätzlich einzelne Gemeinden mit ihren Exekutivmitgliedern in die Diskussion um die 6. IV-Revision einschalten.

Ziel der 6. IV-Revision ist es, dass vermehrt behinderte Menschen wieder in den Arbeitsprozess integriert werden. Wir stellen aber auch immer wieder fest, dass behinderte Personen etwas vorschnell durch die IV-Stelle als arbeitsfähig beurteilt werden. Diesen Personen wird die Rente gestrichen, was sie, bei fehlendem Einkommen unweigerlich auf das Sozialamt führt. Somit teilt der Gemeinderat die Meinung der Postulanten, dass nicht vermittelbare gesundheitlich beeinträchtigte Menschen in wachsender Zahl bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe landen können. Eine Integration in den Arbeitsmarkt ist jedoch nicht immer einfach zu realisieren. Das Sozialamt stellt immer wieder fest, dass sich Klienten bei der IV-Stellenvermittlung oft nicht kooperativ verhalten, weshalb die IV-Stelle die Arbeitsplatzsuche abbrechen muss. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass sich behinderte Personen, die durch die IV-Stelle in den Arbeitsmarkt zurückgeschickt werden, beim Hausarzt melden und von diesem zu 100 % arbeitsunfähig ge-

geschrieben werden. Die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in diesem Fall nicht möglich, da diese Personen, weil als arbeitsfähig beurteilt, an das RAV weitergeleitet werden müssen. Es kommt dabei vor, dass die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die IV-Stelle revidiert werden muss. Dies geschieht nicht zuletzt durch die Intervention der Mitarbeitenden des Sozialamtes bei der IV-Stelle. In diesem Sinne finden bereits heute intensive Kontakte zur IV-Stelle Luzern statt. In diversesten Fällen konnten verworrene Situationen entschärft und einer für alle Beteiligten akzeptierbaren Lösung zugeführt werden. Der Miteinbezug des Gemeinderates in die Diskussionen wäre in diesen Bereichen nicht sinnvoll.

Die Postulanten stellen die Forderung, dass der Gemeinderat dafür besorgt sein soll, innerhalb von fünf Jahren das Ziel zu erreichen, 2 % der gesamten vorhandenen Stellenprozente in der Gemeinde Emmen mit gesundheitlich beeinträchtigten Personen besetzt zu haben. Hier ist anzumerken, dass die heutigen IV-Anmeldungen nicht immer klare Fälle sind. Oft sind es Kombinationen von psychischen Erkrankungen mit Schmerzen. Ausgehend von einem Soll-Stellenbestand laut BAFIP 2013 von 210.59 Stellen (ohne Lehrpersonen und Kleinstpensen) müsste die Gemeinde Emmen gemäss Forderung der Postulanten innerhalb von fünf Jahren 4.21 Soll-Stellen für gesundheitlich beeinträchtigte Personen bereit stellen und frei halten. Der Gemeinderat und das Departement Personal und Organisation sind sich der Problematik der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sehr wohl bewusst und haben diesem Grundsatz bei verschiedenen Personalentscheidungen in der Vergangenheit auch Rechnung getragen. Aktuell beschäftigt die Gemeinde Emmen eine Person mit körperlicher Behinderung in einem 30 %-Pensum. Je nach körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung müssten pro Person weitere Stellenprozente unterstützend zur Verfügung gestellt werden. Aktuell bedarf die beschäftigte Person Unterstützung in verschiedenster Hinsicht, da sie aufgrund der Behinderung nicht in der Lage ist, sämtliche Arbeiten alleine auszuführen. Dieses Beispiel soll aufzeigen, dass es nicht immer einfach ist, freie Stellen durch körperlich und gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu besetzen. Einerseits sind die Anforderungen an diese Personen relativ hoch, andererseits müssen die entsprechenden Stellen auch vorhanden bzw. auch neu geschaffen sein. Eine Verpflichtung bzw. eine Quotenlösung lehnt der Gemeinderat ab, da Entscheide bei Stellenbesetzungen bei Bedarf gefällt werden.

Schlussfolgerung

Für die Gemeinden sind in der Ausgestaltung und Umsetzung der IV keine Kompetenzen und Zuständigkeiten vorgesehen. Dennoch ist der Gemeinderat bemüht, die erkannten Probleme und Folgen der IV-Revisionen auf den verschiedenen zur Verfügung stehenden Kanälen und Netzwerken weiterzuleiten. Entscheidend ist aber, dass die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle Luzern auf der Stufe Sachbearbeitung des Sozialamtes bestens gewährleistet ist. Der Gemeinderat lehnt eine fixe Quote an Stellen für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ab. Schon heute ist es möglich, dass freie Stellen auch von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besetzt werden können.

Aus den vorliegenden Gründen beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Postulats.

Emmenbrücke, 20. Februar 2013

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber